

Betreff: **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 12.07.2022, GZ.: 004-1-3/2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 08.11.2022, ZI. 03-Ro-25-1/18-2022, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten wird wie folgt geändert:

- 14/21 Umwidmung der Teilflächen der Grundstücke 767/1, 767/4 und 767/5 in der KG 72307 Fasching von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 625 m²
- 15/21 Umwidmung der Teilfläche des Grundstückes 939 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 95 m²
- 18/21 Umwidmung der Teilflächen der Grundstücke 816/1 und 881 sowie der Baufläche .144 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 495 m²
- 20/21 Umwidmung der Teilfläche des Grundstückes 76 in der KG 72312 Gradisch von derzeit „Grünland - Garten“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 175 m²
- 22/21 Umwidmung der Teilfläche des Grundstückes 474/1 in der KG 72310 Glanhofen von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; Ersichtlichmachung - Wald“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von ca. 2.425 m²
- 25/21 Umwidmung des Grundstückes 525/3 in der KG 72327 Rabensdorf von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von 189 m²
- 26/21 Umwidmung der Teilflächen der Grundstücke 652/7 und 652/3 in der KG 72344 Waiern von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von ca. 255 m²

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Martin Treffner)

amtssigniert

